

Datum	Inhalt	Seite
31. 1. 1958	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Staatlichen Bibliotheken	29
22. 2. 1958	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vertretung des Freistaates Bayern im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz	30
3. 3. 1958	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Senats des Oberlandesgerichts München in Augsburg	30
4. 3. 1958	Landesverordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug des Milchgesetzes	31
18. 3. 1958	Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1958 (Vorläufige Vollzugs-VO zum Staatshaushalt 1958)	31
13. 2. 1958	Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Meinungsverschiedenheiten zwischen der Minderheit und der Mehrheit des Bayerischen Landtags über die Verfassungsmäßigkeit a) des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, b) des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz), c) des Gesetzes zur Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, d) des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) — sämtlich vom 13. Dezember 1957 (GVBl. S. 313) —	33
6. 3. 1958	Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (DBJuVAPO)	38

Verordnung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Staatlichen Bibliotheken

Vom 31. Januar 1958

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Benützung der Staatlichen Bibliotheken ist gebührenpflichtig. Unter die Gebührenpflicht fallen:

- 1) Die Entleihung von Büchern und anderen Druck-erzeugnissen (Musikalien, Karten), ferner von Handschriften;
- 2) die Benützung der Lesesäle und Sondersammlungen mit ihren Präsenz- und den dorthin bestellten Magazinbeständen;
- 3) die Anfertigung von Lichtbildaufnahmen.

§ 2

(1) Die Gebühr für die Entleihung von Büchern und die Benützung der Lesesäle an einer Bibliothek für die Dauer eines Kalendermonats beträgt 1.50 DM. Für die Dauer eines Halbjahres beträgt sie an der Bayer. Staatsbibliothek und den Universitätsbibliotheken 4.50 DM, bei den übrigen Bibliotheken 3.— DM.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Lesesäle der Bayerischen Staatsbibliothek auf die Dauer eines Halbjahres beträgt 3.— DM.

§ 3

(1) Bei einer einmaligen Entleihung außer Haus ist je Band eine Gebühr von 0.20 DM zu entrichten.

(2) Die Gebühr für die einmalige Benützung der Lesesäle und der dort zur Verfügung gestellten Bestände beträgt bei der Bayer. Staatsbibliothek und den Universitätsbibliotheken je Tag 0.20 DM. Bei den übrigen Bibliotheken ist die Lesesaalbenützung gebührenfrei.

§ 4

Die Bibliothek der Technischen Hochschule München steht hinsichtlich der Gebührensätze den Universitätsbibliotheken gleich.

§ 5

Für die Anfertigung von Lichtbildaufnahmen werden Gebühren entsprechend den ortsüblichen Preisen im Photographengewerbe erhoben. Von den deutschen wissenschaftlichen Instituten werden nur die Selbstkosten erhoben.

§ 6

- (1) Gebühren werden nicht erhoben von
- 1) den Behörden des Freistaates Bayern;
 - 2) den Behörden des Bundes und der übrigen deutschen Länder sowie den bayerischen kommunalen Gebietskörperschaften, sofern die Gegenseitigkeit gewahrt ist;
 - 3) den Lehrkräften der bayerischen Hochschulen;
 - 4) den immatrikulierten Studenten der bayerischen Hochschulen, außer an der Bayer. Staatsbibliothek;
 - 5) den auswärtigen privaten Benutzern bei der Entleihung von Büchern im Versandungsweg.

(2) Im Fall des § 5 werden von den in Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 aufgeführten Benutzergruppen nur die Selbstkosten erhoben.

§ 7

Halbe Gebühren nach § 2 werden erhoben

- 1) an der Bayer. Staatsbibliothek von den immatrikulierten Studenten der bayerischen Hochschulen;
- 2) an allen Bibliotheken von den Personen, welche sich nachweislich auf ein Staats- oder Hochschulexamen vorbereiten ohne immatrikuliert zu sein.

§ 8

In besonders begründeten Fällen kann die gebührenerhebende Bibliothek bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Benützers die Gebühren ermäßigen oder erlassen. Dies gilt insbesondere gegenüber Studierenden mit vollem Hörgelderlaß.

§ 9

Für eigenmächtiges Überschreiten der Leihfristen können die Bibliotheken bei der ersten Aufforderung zur Rückgabe eine zusätzliche Benutzungsgeldgebühr von —.50 bis 1.— DM, bei jeder weiteren eine solche von 1.— bis 5.— DM erheben.

§ 10

Die entstandenen baren Auslagen werden in jedem Fall erhoben.

§ 11

Die Verordnung gilt nicht für die Entleihung durch andere Bibliotheken im Rahmen des deutschen und internationalen Leihverkehrs; insoweit gelten die Bestimmungen der Leihverkehrsordnungen.

§ 12

Die Bestellung von Aufnahmen umfangreicher Bibliotheksbestände stellt keine Benutzung im Sinne der Benutzungsordnungen und der gegenwärtigen Gebührenordnung dar. In diesem Fall wird die Höhe der Gegenleistung durch besondere Vereinbarung festgesetzt, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedarf, wenn die geforderte Gegenleistung den Wert von 1000 DM übersteigt. Das gleiche gilt für Aufnahmen, die zu überwiegend gewerblichen Zwecken gemacht werden.

§ 13

Das Recht der Bibliotheken, Kosten nach den Vorschriften des 1. Abschnittes des Kostengesetzes zu erheben, bleibt unberührt.

§ 14

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1958 in Kraft. Gleichzeitig werden alle Vorschriften, deren Gegenstände in dieser Verordnung geregelt sind, aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft:

- a) Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. Mai 1930 (StAnz. Nr. 114),
- b) Entschließung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. Juni 1937 Nr. I 28 225 (nicht veröffentlicht),
- c) Entschließung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Februar 1949 Nr. I 3976 (nicht veröffentlicht),
- d) Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. April 1954 Nr. XII 20 434 i. V. m. der Anordnung der Generaldirektion der bayerischen staatlichen Bibliotheken vom 8. August 1952 (beide nicht veröffentlicht),

e) die §§ 17, 23 und 32 der Benutzungsordnung für die Bayer. Staatsbibliothek München vom 10. September 1954, genehmigt mit Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. Juli 1954 Nr. XII 29 925 (nicht veröffentlicht).

München, den 31. Januar 1958

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Theodor M a u n z, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Vertretung des Freistaates Bayern im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

Vom 22. Februar 1958

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung wird verordnet:

§ 2 Nr. 3 der Verordnung über die Vertretung des Freistaates Bayern im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz vom 30. November 1956 (BayBS III S. 212) erhält folgende Fassung:

„3) in gerichtlichen Verfahren über Anträge auf Festsetzung von Kosten für oder gegen den Justizfiskus und in Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren, die den Streitwert oder Geschäftswert oder die der Staatskasse gebührenden oder zur Last fallenden Kosten aller Art (z. B. die aus der Staatskasse an Rechtsanwälte zu gewährende Vergütung, die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, die der Staatskasse auferlegten notwendigen Auslagen des Beschuldigten) betreffen, vor den Amts- und Landgerichten und bei der Anfechtung ihrer Entscheidungen auch vor den höheren Gerichten durch den Bezirksrevisor bei dem Landgericht oder bei dem Amtsgericht, soweit dort ein solcher bestellt ist, im übrigen durch den Bezirksrevisor bei dem Oberlandesgericht.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

München, den 22. Februar 1958

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. A n k e r m ü l l e r, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Senats des Oberlandesgerichts München in Augsburg

Vom 3. März 1958

Auf Grund des § 116 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Errichtung eines Senats des Oberlandesgerichts München in Augsburg vom 30. November 1956 (BayBS III S. 36) erhält folgende Fassung:

„Dem Zivilsenat in Augsburg ist die gesamte Tätigkeit eines Zivilsenats des Oberlandesgerichts zugewiesen mit Ausnahme folgender Angelegenheiten:

- a) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, bei denen sich die Klage gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts richtet;

- b) Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Verkehrsunfälle betreffen;
- c) Berufungen und Beschwerden, die das Patentrecht, das Urheber- und Verlagsrecht sowie Handelssachen im Sinne des § 95 des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffen;
- d) Beschwerden in Angelegenheiten, die im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erledigen sind, einschließlich der Grundbuchsachen;
- e) Erinnerungen und Beschwerden in Kostensachen;
- f) Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 der Zivilprozeßordnung, § 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, §§ 5 und 46 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

(2) Sachen, die bis einschließlich 31. März 1958 bei dem Senat des Oberlandesgerichts München in Augsburg eingehen, werden durch diese Verordnung nicht betroffen.

München, den 3. März 1958

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Ankermüller, Staatsminister

Landesverordnung
zur Änderung der Verordnung zum Vollzug
des Milchgesetzes
Vom 4. März 1958

Auf Grund der §§ 12, 52 bis 54 des Milchgesetzes (MG) vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) i. d. F. des § 33 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) i. d. F. vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) wird bestimmt:

§ 1

Die Verordnung zum Vollzug des Milchgesetzes (MV) vom 14. Dezember 1956 (BayBS. IV S. 433) wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 3 Nr. 2 letzter Satz und in § 37 Abs. 3 letzter Satz wird das Datum „1.1.1958“ durch das Datum „1.1.1959“ ersetzt.
2. Dem § 30 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Bezirke können für bestimmte Milcheinzugsgebiete anordnen, daß die Milch bis auf + 5 ° C zu kühlen ist, wenn Gefahr besteht, daß sonst die Milch bis zur Anlieferung an die Milchverarbeitungsstellen eine Temperatur von mehr als + 14 ° C erreicht.“
3. In § 37 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Die zuständige Behörde kann auf Antrag nach Anhörung des Amtstierarztes und des Regierungsmolkereirates Ausnahmen zulassen, längstens bis 1. 1. 1959.“
4. Anlage 2 (zu § 41 Abs. 4) Abs. 2 erhält folgenden weiteren Satz: „Beim Verkauf von Zucker darf die lose Grundsorte in vorgepackter Form abgegeben werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 1976.

München, den 4. März 1958

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Hundhammer, Staatsminister
Bayerisches Staatsministerium des Innern
Otto Bezold, Staatsminister

Verordnung

über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1958 (Vorläufige Vollzugs-VO zum Staatshaushalt 1958)

Vom 18. März 1958

Auf Grund des Art. 78 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der Haushaltsführung des Bayerischen Staates im Rechnungsjahr 1958 wird bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für 1958 ein vorläufiger Haushaltsplan zugrunde gelegt. In diesen vorläufigen Haushaltsplan 1958 gelten aus dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1957 als aufgenommen:

- a) die Haushaltsausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verbindlichkeiten des Bayer. Staates beruhen,
bis zur Höhe des für das Rechnungsjahr 1957 anerkannten Bedarfs, jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplans 1958 veranschlagten Ansätzen,
- b) die Haushaltsausgaben, die ihrem Zweck nach dauernd notwendig und als solche anerkannt sind,
bis zur Höhe der im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1957 genehmigten Ansätze, jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplans für 1958 veranschlagten Ansätzen.

(2) Soweit für Einrichtungen der Landesverwaltung der Bedarf an fortdauernden Ausgaben für das Rechnungsjahr 1957 nur für einen Teil des Rechnungsjahres veranschlagt worden ist, gilt der entsprechende Jahresbetrag, jedoch höchstens der im Entwurf des Haushaltsplans für 1958 veranschlagte Ansatz als in den vorläufigen Haushaltsplan aufgenommen.

(3) Für Maßnahmen, für die zweckgebundene Einnahmen (Sonderfinanzierungsmittel und dgl.) oder Zuschüsse und Beiträge Dritter aufkommen,

kann das Staatsministerium der Finanzen bis zur Höhe der im Rechnungsjahr 1957 auf gekommenen aber nicht verwendeten und der im Rechnungsjahr 1958 aufkommenden Beträge, Haushaltsmittel zur Verfügung stellen, für neue einmalige und außerordentliche Maßnahmen, die im Haushaltsplan 1957 noch nicht vorgesehen waren, jedoch nur, wenn die Voraussetzungen des § 14 Reichshaushaltsordnung (RHO) erfüllt sind.

§ 2

Über einmalige und außerordentliche Haushaltsausgaben sowie über die im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1957 oder im Entwurf des Haushaltsplans 1958 als „künftig wegfallend“ oder als „gesperrt“ bezeichneten Willigungen darf nur mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums verfügt werden, das an die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen gebunden ist. Für Zwecke, die im Entwurf des Haushaltsplans 1958 weggefallen sind, dürfen — abgesehen von der Verwendung etwa übertragener Ausgabereste nach § 7 — Ausgaben nicht mehr geleistet werden.

§ 3

(1) Zur Fortführung einmaliger und außerordentlicher Maßnahmen, die bereits in früheren Haushaltsplänen genehmigt waren

oder die auf Grund der Bestimmungen der §§ 45 b Abs. 1 und § 45 c Abs. 1 RHO zu leisten sind

oder die auf Grund von Haushaltsvermerken mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen an Stelle der im Haushaltsplan vorgesehenen Maßnahmen eingeleitet

oder die aus den bei Kap. A 1304 Tit. 829/1957 veranschlagten Reservemitteln begonnen wurden,

kann das Staatsministerium der Finanzen innerhalb der genehmigten Gesamtkostenbeträge bis zur Höhe der für das Rechnungsjahr 1957 veranschlagten Ansätze und falls für 1957 keine Ansätze veranschlagt sind, bis zur Höhe der in früheren Rechnungsjahren zuletzt zur Verfügung gestellten Beträge, jedoch nicht über die im Entwurf des Haushaltsplans für 1958 veranschlagten Ansätze hinaus, Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Sofern sich nach den im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1957 ausgewiesenen Gesamtkosten zur Fertigstellung solcher Maßnahmen ein geringerer Restbetrag ergibt als im Entwurf des Haushaltsplans 1958 wegen inzwischen erhöhter Gesamtkosten vorgesehen ist, dürfen bis zur Genehmigung der erhöhten Gesamtkosten durch den Bayer. Landtag nur die nach dem Haushaltsplan 1957 sich errechnenden Restsummen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Soweit für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen die Zustimmung nach § 16 der 2. DVHL im Rechnungsjahr 1957 nicht erteilt ist, dürfen — von besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen — Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

(1) Zur Leistung von Ausgaben für neue Aufgaben und Maßnahmen (Personalausgaben, Sachausgaben, allgemeine Ausgaben, einmalige Ausgaben und außerordentliche Ausgaben),

die im Haushaltsplan 1957 noch nicht vorgesehen waren, sowie für Ausgaben, welche über die in den §§ 1 und 3 festgesetzten Ansätze hinausgehen,

kann das Staatsministerium der Finanzen Mittel bis zur Höhe der im Entwurf des Haushaltsplans 1958 veranschlagten Ansätze zur Verfügung stellen

in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 2 RHO (unabweisbares Bedürfnis) oder

des § 33 Abs. 3 Satz 3 RHO (Abwendung unmittelbarer Gefahr oder Schädigung des Landesinteresses) oder

wenn der Bayer. Landtag die betreffenden Ausgaben oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs 1958 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

Für die Forstbetriebsausgaben und die Erträge und Aufwendungen der Wirtschaftsbetriebe des Staates, deren Wirtschaftsjahr vor dem 31. März 1958 endet, gilt die Sonderregelung nach Abs. 2 und 3.

(2) Zur Sicherung des Aufkommens der für das Rechnungsjahr 1958 veranschlagten Forsteinnahmen dürfen für die Forstbetriebsausgaben Haushaltsmittel auch für neue Aufgaben und Maßnahmen, die im Haushaltsplan 1957 noch nicht vorgesehen waren, vom Staatsministerium der Finanzen bis zur Höhe der im Entwurf des Haushaltsplans 1958 veranschlagten Beträge zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Erträge und Aufwendungen der Wirtschaftsbetriebe des Staates, deren Wirtschaftsjahr vor dem 31. März 1958 endet, dürfen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen nach dem Entwurf des Haushaltsplans 1958 bewirtschaftet werden,

jedoch nicht über die in den Betragsspalten für das Wirtschaftsjahr 1957 in der Anlage C zum Epl. 13 genehmigten Beträge hinaus.

§ 5

(1) Über die im Entwurf des Haushaltsplans 1958 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Beamtenanwärter und Angestellte darf nicht vor dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes verfügt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Stellen, die nach dem Entwurf des Haushaltsplans 1958 gehoben werden sollen. Im übrigen dürfen freie und frei werdende Stellen für Beamte, Beamtenanwärter und Angestellte erst nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden.

(2) Außerdem darf in jedem Geschäftsbereich jede dritte frei werdende Stelle für Beamte, Beamtenanwärter und Angestellte nicht besetzt werden. Bei der Feststellung der hiernach nicht zu besetzenden Stellen werden die Stellen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes in jedem Geschäftsbereich für sich gerechnet.

(3) Für bestimmte Gruppen von Beamten und Angestellten und in besonders begründeten Einzelfällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zulassen,

a) wenn die im Entwurf des Haushaltsplans 1958 für den Einzelplan veranschlagten Personalausgaben der Titel 100 bis 105 dadurch nicht überschritten werden,

b) für im Entwurf des Haushaltsplans 1958 neu ausgebrachte oder gehobene Stellen ferner nur, wenn der Bayer. Landtag diese Stellen oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Entwurfs des Haushaltsplans 1958 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

(4) Die für das Rechnungsjahr 1957 nach Art. 5 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1957 vom Staatsministerium der Finanzen zugelassenen Ausnahmen von den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung weiter.

(5) Die Stellenpläne dürfen in jedem Einzelplan zunächst nur im Rahmen der im Haushaltsplan 1957 für die Personalausgaben der Titel 100 bis 105 für den Einzelplan insgesamt genehmigten Haushaltsmittel — im Fall des Abs. 3 nach den im Entwurf des Haushaltsplans 1958 bei den Titeln 100 bis 105 veranschlagten Haushaltsmitteln — bewirtschaftet werden. Soweit die Personalausgaben — oder Stellenplanansätze des Entwurfs des Haushalts 1958 gegenüber denjenigen des Haushaltsplans 1957 vermindert sind, darf die Bewirtschaftung in jedem Fall nur im Rahmen der geringeren Ansätze erfolgen.

§ 6

(1) Bei Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer Dienststelle in den einer anderen Dienststelle oder bei organisatorischen Änderungen in der Verwaltung kann das Staatsministerium der Finanzen die entsprechenden Planstellen und Haushaltsmittel auf die übernehmende Dienststelle übertragen. § 36a RHO bleibt unberührt.

(2) Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Haushaltsansätze des Rechnungsjahres 1957 maßgeblich sind oder als Berechnungsgrundlage dienen, die Veranschlagung aber durch Ver-

änderung der Behördenorganisation oder aus sonstigen Gründen im Entwurf des Haushaltsplans 1958 gegenüber dem Haushaltsplan 1957 an anderer Stelle oder getrennt oder zusammengezogen erfolgte, ist zu unterstellen, daß der für das Rechnungsjahr 1957 zutreffende Ansatz bereits an der für 1958 zuständigen Stelle veranschlagt war. Dies gilt auch für die Baumaßnahmen nach § 30a RHO mit der Maßgabe, daß der Betrag von 30 000 DM auf 50 000 DM erhöht ist. Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Entwurf des Haushaltsplans 1958 veranschlagt sind.

(3) Als für das Rechnungsjahr 1957 genehmigte Haushaltsansätze gelten die nach dem Haushaltsgesetz vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 147) in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 319) festgesetzten Haushaltsansätze, zuzüglich der aus Globalverstärkungsmitteln auf die einzelnen Titel zugewiesenen Haushaltsbeträge, jedoch abzüglich der gem. Art. 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1957 von der Staatsregierung im Benehmen mit dem Haushaltsausschuß des Landtags gesperrten Beträge die

bei den Sachausgaben	5 v. H.
bei den allgemeinen Ausgaben	10 v. H.
bei den einmaligen Ausgaben	15 v. H.

der in den Einzelplänen für 1957 ausgewiesenen Haushaltsansätze betragen.

Von der Sperrung sind ausgenommen die vom Staatsministerium der Finanzen für das Rechnungsjahr 1957 anerkannten Ausnahmen.

§ 7

Unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des Haushalts 1957 können auf das Rechnungsjahr 1958 nur insoweit übertragen werden, als diese Mittel nach den Haushaltsvermerken mit zweckgebundenen Einnahmen gekoppelt sind, ihre Deckung aus zweckgebundenen Zuschüssen oder Beiträgen vorgesehen ist oder soweit der Übertragung unter Berücksichtigung der Veranschlagung für das Rechnungsjahr 1958 das Staatsministerium der Finanzen ausnahmsweise bereits zugestimmt hat oder noch zustimmen wird. § 17 Abs. 3 RWB, wonach über die übertragenen Ausgabereste nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden darf, bleibt unberührt.

§ 8

(1) Bei der Leistung der nach §§ 1—7 zulässigen Haushaltsausgaben sind die Behörden an die Betriebsmittel gebunden, die nach den §§ 47—52 der RWB bereitgestellt werden.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1957 sind während der vorläufigen Haushaltsführung 1958 sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann zur Ausführung dieser Verordnung die erforderlichen Anordnungen treffen. Die gesetzlichen Befugnisse des B. Obersten Rechnungshofs werden dadurch nicht berührt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft und mit der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1958 außer Kraft.

München, den 18. März 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

betreffend Meinungsverschiedenheiten zwischen der Minderheit und der Mehrheit des Bayerischen Landtags über die Verfassungsmäßigkeit a) des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, b) des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz), c) des Gesetzes zur Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, d) des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz) — sämtlich vom 13. Dezember 1957 (GVBl. S. 313) —

Im Namen des Freistaates Bayern*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Meinungsverschiedenheiten zwischen der Minderheit und der Mehrheit des Bayerischen Landtags über die Verfassungsmäßigkeit

- des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern,
- des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz),
- des Gesetzes zur Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern,
- des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz)

— sämtlich vom 13. Dezember 1957 (GVBl. S. 313) —

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1958, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Bayer. Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Holzinger,

als Beisitzer:

- Oberlandesgerichtspräsident Lechner, Bamberg,
- Senatspräsident Brandl, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
- Landgerichtspräsident Hauth, Landgericht Nürnberg-Fürth,
- Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Eichhorn, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
- Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,
- Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Bohley, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
- Oberstlandesgerichtsrat Kohler, Bayer. Oberstes Landesgericht,
- Landgerichtsdirektor Dr. Preissler, Landgericht München II,

in der öffentlichen Sitzung vom 13. Februar 1958 folgende

Entscheidung:

I. § 1 der Gesetze vom 13. Dezember 1957 (GVBl. S. 313) zur Änderung

- der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern,

*) Die Entscheidung (VI. 148—IV—56) wird gemäß § 44 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 (BayBS I S. 24) veröffentlicht.

- b) des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindevahlgesetz),
 - c) der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern,
 - d) des Gesetzes über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz)
- ist mit der Bayerischen Verfassung vereinbar.

II. § 2 der bezeichneten Gesetze vom 13. Dezember 1957 widerspricht der Bayerischen Verfassung und ist nichtig.

Gründe:

I.

1. Nach der bayer. Gemeindeordnung (Art. 31 Abs. 2 Satz 1), dem Gemeindevahlgesetz (Art. 17 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1), der Landkreisordnung (Art. 12) und dem Landkreiswahlgesetz (Art. 1 Abs. 1) werden die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und ersten Bürgermeister sowie die Kreisräte „auf die Dauer von vier Jahren“ gewählt.

Am 8. 2. 1956 reichten drei Abgeordnete der Bayernpartei vier Initiativgesetzentwürfe ein, nach deren § 1 in den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt werden sollte, und zwar nach § 2 mit Wirkung ab 1. 4. 1956 (Landtagsdrucksachen, 3. Wahlperiode, Beilagen 1265—1268).

Der Bayer. Landtag überwies in der 55. Sitzung vom 20. 3. 1956 die vier Gesetzentwürfe mit einem Änderungsantrag, wonach das Datum des Inkrafttretens jeweils auf den 1. Juni 1956 festgesetzt werden sollte, an den Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen zur Vorberatung (Verhandlungen des Bayer. Landtags, 3. Wahlperiode, Stenographische Berichte Bd. II, S. 1752 ff.). Dieser Ausschuß stimmte in der Sitzung vom 14. 6. 1956 den Gesetzesanträgen mit der Maßgabe zu, daß ihr § 2 jeweils die Fassung erhalten sollte: „Das Gesetz tritt am 1. August 1956 in Kraft“ (Beilage 1681). In der 80. Sitzung des Bayer. Landtags vom 7. 11. 1956 wurden die vier Gesetzentwürfe mit Rücksicht darauf, daß in der Zwischenzeit das von der Staatsregierung angeforderte Rechtsgutachten des Universitätsprofessors Dr. Maunz sowie die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände eingegangen waren, an den Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen zurückverwiesen (Stenographische Berichte S. 2705). Dieser Ausschuß lehnte am 15. 11. 1956 die Gesetzentwürfe ab (Beilage 2099). Das Landtagsplenum befaßte sich mit den Entwürfen in zweiter Lesung in der 83. Sitzung vom 5. 12. 1956 und in dritter Lesung in der 85. Sitzung vom 12. 12. 1956. Es stimmte ihnen mit der Maßgabe zu, daß § 2 jeweils die Fassung erhält: „Das Gesetz tritt am 1. Mai 1956 in Kraft“ (Stenographische Berichte S. 2829 ff., 2854 f., 2925 ff.; Beilagen 2173—2176).

Der Bayer. Senat erhob in der 18. Sitzung vom 18. 1. 1957 gegen die vom Landtag beschlossenen Gesetze Einwendungen, und zwar gegen ihren § 1 aus sachlichen, gegen ihren § 2 aus verfassungsrechtlichen und sachlichen Gründen (Drucksachen des Bayer. Senats, 5. Tagungsperiode, Anlagen 212 und 213; Stenographische Berichte S. 401 ff.). Der Landtagsausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen beschloß am 5. 4. 1957, daß den Einwendungen des Senats gegen § 2 Rechnung getragen werden solle, nicht jedoch den Einwendungen gegen § 1 (Beilage 2514). Die Vollversammlung des Landtags beschloß in der 113. Sitzung vom 3. 12. 1957 in namentlicher Abstimmung, den Einwendungen des Senats nicht stattzugeben, und zwar zu § 1 mit 104 gegen 75 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen und zu § 2 mit 98 gegen 78 Stimmen bei 7 Stimmenthaltungen (Stenographische Berichte S. 3900 ff.).

Die vier Gesetze wurden vom Bayer. Ministerpräsidenten am 13. 12. 1957 ausgefertigt und in Nr. 23 des Bayer. Gesetz- und Verordnungsblattes vom 19. 12. 1957 bekanntgemacht.

II.

1. Mit Schreiben vom 6. 12. 1956 erhoben die Landtagsfraktionen der SPD und der FDP als Minderheit des Landtags durch ihre Bevollmächtigten, die Abgeordneten von Knoeringen und Dr. Karl Eberhardt, Klage zum Bayer. Verfassungsgerichtshof. Mit ihrem endgültigen, im Schriftsatz vom 13. 1. 1958 enthaltenen Antrag begehren sie die Feststellung, daß die vier genannten Gesetze vom 13. 12. 1957 gegen die Bayer. Verfassung verstoßen.

Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt: Nach Art. 12 Abs. 1 BV gälten die Grundsätze für die Wahl zum Landtag auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BV bestimme, daß der Landtag auf vier Jahre gewählt werde. Die Mehrheit des Landtags behaupte, daß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BV kein Grundsatz im Sinn des Art. 12 Abs. 1 BV sei; die Minderheit des Landtags sei gegenteiliger Auffassung. Nach Meinung der Minderheit seien die in Art. 12 Abs. 1 für maßgebend erklärten „Grundsätze“ nicht ausschließlich in Art. 14 BV aufgezählt. Wäre die Meinung der Mehrheit des Landtags zutreffend, daß die Wahldauer für die Gemeinderäte und Kreisräte in der Verfassung nicht bestimmt sei, sondern durch den Landtag als Gesetzgeber beliebig festgelegt werden könne, dann würde dies bedeuten, daß die Wahldauer für die Gemeinderäte und Kreisräte auch 10 oder 20 Jahre betragen könnte. Das würde aber unzweifelhaft demokratischen Grundsätzen, insbesondere dem Grundsatz widersprechen, daß die vom Volk Gewählten in kürzeren Zeiträumen vom Volk kontrolliert werden müßten. Die mit den Grundsätzen der Demokratie noch im Einklang stehende Wahldauer für Gemeinderäte und Kreisräte müßte also im Streitfall jeweils vom Verfassungsgerichtshof festgesetzt werden. In der Verfassung wäre dann eine Lücke, die von Fall zu Fall vom Verfassungsgerichtshof auszufüllen wäre. Eine solche Absicht habe aber dem Verfassungsgeber von 1946 völlig ferngelegen. Er habe für die Wahl der Gemeinderäte und Kreisräte die gleiche Wahldauer wie für den Landtag gewollt. Aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen sei die Wahldauer für den Landtag nicht in Art. 14 BV festgelegt worden. Für die Behauptung, daß alle Grundsätze des Landtagswahlrechts in Art. 14 BV abschließend aufgezählt seien, lasse sich weder im Wortlaut der Verfassung noch in den Verhandlungen der Verfassungsgebenden Landesversammlung ein Nachweis finden.

Verfassungsrechtlich unzulässig sei auch die Festlegung des Inkrafttretens der Änderungsgesetze auf den 1. 5. 1956. Denn dadurch werde die Rechtsgrundlage für die bereits durchgeführten Wahlen nachträglich geändert, was dem Willen der Wähler widerspreche, welche die Gemeinderäte und Kreisräte nur für vier und nicht für sechs Jahre gewählt hätten. Mit den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates (Art. 1 Abs. 1, 3 BV) sei es keineswegs vereinbar, die Bedingungen, unter denen eine Wahl stattgefunden habe, mit Wirkung für die laufende Wahlzeit zu ändern. Aus der Tatsache, daß in einigen Zeitungen vor den Wahlen im März 1956 auf die Änderungsanträge verwiesen worden sei, könne nicht geschlossen werden, daß bei diesen Wahlen die Möglichkeit einer Änderung der Wahldauer allgemein bekannt gewesen, geschweige denn berücksichtigt worden sei.

Die Bevollmächtigten der Landtagsminderheit nahmen ferner Bezug auf eine Stellungnahme der Staatsregierung vom 21. 1. 1957, in der die Auffassung vertreten wird, daß die angefochtenen Gesetze

schon in ihrem § 1 verfassungsrechtlich bedenklich erschienen, insbesondere aber in ihrem § 2 für verfassungswidrig zu erachten seien.

2. Von der Landtagsmehrheit bestellten die Fraktion der CSU den Abgeordneten Dr. Paul Nerreter, 7 der BP angehörende Abgeordnete den Abgeordneten Raimund Lang und 10 dem Gesamtdeutschen Block-BHE angehörende Abgeordnete den Abgeordneten Dr. Herbert Schier als Bevollmächtigte.

Der Abgeordnete Dr. Nerreter beantragte mit Schriftsatz vom 18. 1. 1958, den Antrag der Landtagsminderheit abzuweisen. Zur Begründung führte er im wesentlichen aus: Unter den Grundsätzen für die Wahl zum Landtag im Sinn des Art. 12 Abs. 1 BV sei nur das allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Verhältniswahlrecht zu verstehen, wie es in Art. 14 Abs. 1 BV festgelegt sei. Für diese Auslegung spreche insbesondere ein Vergleich mit den entsprechenden Regelungen in der Bayer. Verfassung von 1919 (§ 23) und in der Weimarer Verfassung (Art. 17, 23). Aber selbst wenn man Art. 12 Abs. 1 BV mit Art. 16 Abs. 1 BV in Verbindung bringen wollte, so könnte nur das gemeint sein, was in Art. 16 Abs. 1 Grundsatz, d. h. allgemeiner, leitender Rechtssatz, nicht aber das, was bereits Ausfüllung, Ausgestaltung im einzelnen sei. Ein Grundsatz sei allenfalls das Erfordernis, daß sich die Gemeinderäte und Kreisträte in angemessenem Zeitabstand einer Wahl unterziehen müßten. Hinsichtlich der Bemessung dieses Zeitraums habe der Gesetzgeber — um mit Anschütz, Anm. 5 zu Art. 17 WV, zu sprechen — „freien Spielraum“. Er dürfe diesen Spielraum freilich nur soweit in Anspruch nehmen, daß noch eine echte Wiederkehr der Wahl vorliege. Ein Zeitraum von 20 Jahren könnte dieses Erfordernis nicht mehr erfüllen. Sechs Jahre dagegen seien ohne Zweifel tragbar.

Die Minderheit rüge zu Unrecht, daß sich die Änderungsgesetze rückwirkende Kraft beilegen. Würde eine echte Rückwirkung vorliegen, so wären dieser allerdings aus dem Rechtsstaatsgedanken verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt. Prima facie schienen sich die Änderungsgesetze rückwirkende Kraft beizulegen, da sie den 1. 5. 1956 als den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestimmten. Dieser Anschein trüge aber, in Wirklichkeit bezögen sich die Änderungsgesetze nicht auf die Vergangenheit, sondern ausschließlich auf die Zukunft. Für die Vergangenheit werde nichts Neues geordnet, die Wirkung der Gesetze äußere sich nur in der Zukunft. Mit einem ähnlichen Sachverhalt habe sich der Bayer. Verfassungsgerichtshof bereits in VGH n. F. 2 II 14 befaßt. Von entscheidender Bedeutung dürfte aber die Frage sein, ob für die Wähler am 18. 3. 1956 voraussehbar gewesen sei, daß die zu treffende Entscheidung möglicherweise nicht nur für vier, sondern für sechs Jahre von Bedeutung sein werde. Die Beilagen 1265 bis 1268 trügen das Datum vom 8. 2. 1956. Die Abänderungsanträge seien auch in der Tagespresse erwähnt worden. Wer am 18. 3. 1956 zur Wahl geschritten sei, habe also zuvor ausreichend Gelegenheit gehabt, sich darüber zu unterrichten, daß er möglicherweise nicht für vier, sondern für sechs Jahre wähle. Die nachträgliche Verlängerung von Wahlzeiten sei übrigens nichts Ungewöhnliches, wie die Verlängerung der Amtszeit der Betriebsräte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben zeige.

Dr. Nerreter legte ferner einen Abdruck des Rechtsgutachtens des Univ.-Prof. Dr. Maunz vom 24. 9. 1956 vor (vgl. Landtagsdrucksachen 1956 — Sonderdruck), dessen Inhalt er zum Gegenstand seiner Ausführungen machte. Dieses Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

„1. Zu den Wahlgrundsätzen, die Art. 12 Bay-Verf auf die Gemeinden und Gemeindeverbände erstreckt, gehören nicht nur die in Art. 14 Abs. 1 Bay-Verf aufgeführten Grundsätze, sondern alle Rechtssätze, die etwas Wesentliches enthalten und ausfüllungsfähig sind.

2. Art. 16 Abs. 1 Bay-Verf enthält etwas für die demokratische Staatsform Wesentliches. Faßt man seine Zeitbestimmung als eine elastische, dem Gesetzgeber einen gewissen Spielraum einräumende Vorschrift auf, so liegen die beiden Merkmale des Begriffs Grundsatz bei ihm vor. Faßt man ihn dagegen als strikte, kalendermäßig festgelegte Begrenzung der Wahlperiode nach oben und unten auf, dann kann er nach dem traditionellen Sinngehalt des Begriffs „Grundsatz“ kein Grundsatz sein. Art. 12 Abs. 1 kann ihn dann nicht auf Gemeinden und Gemeindeverbände erstrecken wollen.

3. Die Verlängerung einer laufenden Wahlperiode widerspricht nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen, da ein rückwirkendes Inkraftsetzen nur bei Strafgesetzen und bei unvor-sehbaren Eingriffen in die Privatsphäre eingeschränkt ist. Sie widerspricht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch nicht demokratischen Grundsätzen, wenn sie in dem gleichen Gesetzesverfahren (also durch verfassungsänderndes oder durch einfaches Gesetz) beschlossen wird, das die Verfassung auch bei einer für die Zukunft erfolgenden Änderung der Wahlperiode vorsieht.“

Die Abgeordneten Raimund Lang und Dr. Schier schlossen sich den Ausführungen des Abgeordneten Dr. Nerreter an.

3. Der Bayerische Ministerpräsident teilte mit Schreiben vom 7. 1. 1958 mit, aus der Ausfertigung und Bekanntmachung der vier Gesetze sei zu entnehmen, daß diese nach seiner Auffassung nicht verfassungswidrig zustande gekommen seien. Die Staatsregierung habe sich in der Ministerratssitzung vom 7. 1. 1958 ebenfalls mit der Angelegenheit befaßt und sich seiner Meinung angeschlossen. Er bitte davon Kenntnis zu nehmen, daß die Stellungnahme der früheren Staatsregierung (siehe oben II, 1 letzter Absatz) nicht die Rechtsauffassung der nunmehrigen Staatsregierung wiedergebe.

4. In der mündlichen Verhandlung wiederholten die Bevollmächtigten der Landtagsminderheit und der Landtagsmehrheit im wesentlichen ihre bisherigen Ausführungen und hielten die gestellten Anträge aufrecht.

III.

Der Streit zwischen der Landtagsminderheit und der Landtagsmehrheit geht darum, ob die vier Änderungsgesetze vom 13. 12. 1957 gegen die Bayerische Verfassung verstoßen. Dieser Streit kann im Verfahren nach Art. 75 Abs. 3 BV, § 2 Nr. 7a, § 43 VfGHG ausgetragen werden. Zwar sprechen diese Vorschriften nicht ausdrücklich von der Verfassungswidrigkeit oder Verfassungsmäßigkeit, sondern weisen dem Verfassungsgerichtshof die Entscheidung darüber zu, ob durch ein Gesetz „die Verfassung geändert wird“. Unter Änderung der Verfassung ist hier jedoch nicht eine formelle Änderung des Verfassungstextes zu verstehen; gemeint ist vielmehr — wie der Verfassungsgerichtshof stets angenommen hat (vgl. insbesondere VGH n. F. 3 II 115, 4 II 251) —, ob ein Gesetz von der Verfassung inhaltlich abweicht und deshalb zu ihr in Widerspruch steht.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs muß die Meinungsverschiedenheit, die zur Anrufung des Verfassungsgerichtshofs berechtigt, zwischen dem Einbringen des Gesetzesentwurfs und der Schlußabstimmung erkennbar geworden sein (vgl. VGH n. F. 7 II 86/91 und die dort angeführten weiteren Entscheidungen). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt, da von Angeordneten der SPD und der FDP die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Gesetze bereits bei den Gesetzgebungsverhandlungen geltend gemacht worden ist (vgl. insbesondere die oben er-

wählten Stenographischen Berichte über die 83. und 85. Sitzung des Bayer. Landtags vom 5. und 12. 12. 1956).

Auch sonst bestehen gegen die Zulässigkeit des Antrags keine Bedenken. Die Entscheidung hat der Berufsrichtersenaat zu treffen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 VGHG).

IV.

Die sachliche Prüfung ergibt:

1. § 1 der vier Änderungsgesetze wird von der Landtagsminderheit mit der Begründung angegriffen, die Verlängerung der Wahldauer von bisher vier auf sechs Jahre sei mit Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BV nicht vereinbar. Art. 12 Abs. 1 BV lautet: „Die Grundsätze für die Wahl zum Landtag gelten auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände.“ Die Minderheit ist der Auffassung, daß zu den Grundsätzen für die Wahl zum Landtag auch die Bestimmung des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BV über die vierjährige Wahldauer zu rechnen sei. Dem kann nicht gefolgt werden.

a) Als „Grundsatz“ des Wahlrechts kann eine Vorschrift der Verfassung nur dann gewertet werden, wenn sie etwas Grundlegendes enthält; es muß sich um einen Satz handeln, auf dem das Wahlrecht aufgebaut ist, der ihm sein Gepräge gibt und der nicht weggedacht werden kann, ohne daß das Wahlrechtssystem eine wesentliche Veränderung erfährt. Hierzu zählt unstreitig Art. 14 Abs. 1 BV, der die klassischen Wahlrechtsgrundsätze — allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahl — festlegt. Als ein das Wahlrecht beherrschender Grundsatz ist auch anzusehen die Forderung, daß eine Volkswahl in bestimmten, angemessenen Zeitabständen wiederholt werden muß. Dieser Grundsatz ergibt sich für das bayerische Verfassungsrecht schon aus Art. 2 BV, der bestimmt, daß das Volk der Träger der Staatsgewalt ist und seinen Willen durch Wahlen kundtut. Damit wäre es nicht vereinbar, wenn Parlaments- oder Kommunalwahlen auf unbestimmte Zeit vorgenommen würden und dadurch oder durch die Festsetzung einer zu langen Wahlperiode das Recht des Volkes beeinträchtigt würde, eine Vertretung, die nicht mehr sein Vertrauen besitzt, durch eine neue zu ersetzen. Dieser Grundsatz hat in Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BV, der für den Landtag eine bestimmte Wahldauer festlegt, seinen Niederschlag gefunden. Er gilt auch für die Kommunalwahlen.

Die Landtagsmehrheit hat — unter Berufung auf das von Univ.-Prof. Dr. Maunz erstattete Gutachten — die Ansicht vertreten, ein Grundsatz im Sinne der Verfassung liege nur vor, wenn noch ein weiteres Merkmal hinzutrete: es müsse in ihm ein ausfüllungsfähiger Rahmen (im Gegensatz zu einer strikten, jeder Ausgestaltung unfähigen Einzelvorschrift) gegeben sein. Der Verfassungsgerichtshof kann dieser Meinung nicht beipflichten. Zwar wird sehr häufig auch eine ausfüllungsfähige und ausfüllungsbedürftige Norm als Grundsatz anzuerkennen sein, Voraussetzung für diese Bewertung ist das Merkmal der Ausfüllbarkeit jedoch nicht. Die gegenteilige Ansicht stützt sich auf die Auslegung, die das Wort „Grundsätze“ in Art. 10 und 11 der Weimarer Verfassung (WV) im Schrifttum gefunden hat. Hier war aber der Grundsatzbegriff in einem anderen Zusammenhang gebraucht (Abgrenzung der Kompetenzen zwischen dem Reich, das sich auf die allgemeinen, leitenden Rechtssätze zu beschränken hatte — Grundsatzgesetzgebung = heute Rahmengesetzgebung nach Art. 75 GG —, und den Ländern, denen die Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung im einzelnen überlassen bleiben mußte). Der hierbei entwickelte Grundsatzbegriff läßt sich nicht übertragen auf die Wahlrechtsgrundsätze. Es wäre, wollte man dies tun, auch nicht erkennbar, inwiefern etwa

der Verfassungsnorm über die Unmittelbarkeit der Wahl, die doch unbestritten einen Wahlrechtsgrundsatz darstellt, der Charakter einer ausfüllungsfähigen und ausfüllungsbedürftigen Vorschrift beigegeben werden könnte. Auch der allgemeine Sprachgebrauch zwingt nicht zu einer solchen Auslegung; das Wort „Grundsatz“ wird durchaus auch im Sinn einer strikten, in sich abgeschlossenen Willens- oder Meinungsäußerung gebraucht. Es ist auch kein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß dem bayerischen Verfassungsgeber, wenn er in Art. 12 Abs. 1 BV das Wort „Grundsätze“ verwendete, gerade der Grundsatzbegriff der Art. 10 und 11 WV vorgeschwebt hat. Im bayer. Verfassungsrecht vor 1933 wurden als Grundsätze des Wahlrechts im Sinne des (dem Art. 12 Abs. 1 BV entsprechenden) § 23 der Verfassungsurkunde von 1919 angesehen „die allgemeinen grundlegenden Sätze, auf denen das LWG aufgebaut ist, d. h. ... die allgemeine, gleiche, geheime, unmittelbare Verhältniswahl“ (von Jan, Anm. 3 zu § 23 VU); eine Forderung nach Ausfüllbarkeit wurde in diesem Zusammenhang, soweit ersichtlich, nie erhoben.

b) Es ist somit festzuhalten, daß Volkswahlen jeweils in bestimmten, angemessenen Zeitabständen stattzufinden haben und daß diese Forderung nach solchen periodischen Wahlen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung für das gesamte Wahlrecht als verfassungsmäßiger Grundsatz zu werten ist. Das bedeutet aber nicht, daß die Wahlperiode genau vier Jahre — nicht mehr und nicht weniger — zu betragen hat und daß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BV, der diese Wahldauer für den Landtag festlegt, auch insoweit einen Wahlgrundsatz enthält (vgl. auch BVerfGE 1, 14/33: „Aus dem demokratischen Prinzip folgt ... nicht, daß die Wahlperiode eines Landtags vier Jahre nicht überschreiten ... darf“). Denn als wesentliche, unabdingbare Voraussetzung für ein demokratisches Wahlrecht ist nur anzusehen, daß das Volk jeweils nach einer bestimmten, nicht zu lang bemessenen Zeit Gelegenheit hat, seinen Willen durch Wahlen kundzutun. Dagegen ist der Zeitabstand, der zwischen den Wahlen zu liegen hat, im deutschen Wahlrecht von jeher durchaus verschieden bemessen worden. So wurden in Bayern bei gleicher Verfassungslage (§§ 23, 27 VU) der Landtag auf vier Jahre, die Mitglieder der Kommunalvertretungen auf fünf Jahre gewählt. Vor 1919 wurde die bayerische Abgeordnetenkammer auf sechs Jahre gewählt, die Wahlperioden bei den Gemeindevahlen betragen teils drei Jahre — Gemeinden mit Stadtverfassung —, teils sechs Jahre — rechtsrheinische Landgemeinden —, teils fünf Jahre — pfälzische Gemeinden —; (vgl. Seidl, Bayer. Staatsrecht, Band 2 S. 146 und Band 3, Erste Abteilung S. 182). Das geltende badisch-württembergische Gemeindevahlrecht sieht bei rollierendem System eine Wahldauer von sechs Jahren vor, während die Wahlperiode des Landtags vier Jahre dauert. Diese Beispiele zeigen auch, daß es keineswegs für erforderlich gehalten wurde, die Wahldauer der Gemeindevertretungen der des Parlaments anzugleichen. Eine solche Forderung ist auch aus der Bayer. Verfassung von 1946 nicht abzuleiten. Sie zwingt den Gesetzgeber nicht, die Kommunalwahldauer auf vier Jahre festzulegen.

Die Entscheidung der Frage, ob § 1 der vier Änderungsgesetze mit der Verfassung vereinbar ist, hängt also davon ab, ob die darin vorgesehene Wahldauer von sechs Jahren noch als „angemessen“ im oben dargelegten Sinn erachtet werden kann. Dabei ist von folgendem auszugehen: Bei Bemessung der Wahldauer hat der Gesetzgeber zu beachten, daß das verfassungsmäßige Recht des Volkes, durch Wahlen darüber zu entscheiden, ob die von ihm gewählte Vertretung noch sein Vertrauen besitzt, gewahrt bleiben muß. Er darf aber auch nicht unberücksichtigt lassen — denn auch dies liegt im Sinn der Verfassung, die den Gemeinden und Ge-

meindeverbänden sehr bedeutsame Aufgaben zugewiesen hat —, daß die gewählte Vertretung eine ausreichende Stabilität haben muß, um die ihr obliegenden Aufgaben auch wirklich erfüllen zu können. Der Gesetzgeber hat, als er die angefochtenen Änderungsgesetze erließ, diesen zweiten Gesichtspunkt stärker berücksichtigt als in den Regelungen von 1952. Es kann aber nicht gesagt werden, daß er damit bereits gegen die Forderung der Verfassung nach demokratischen Wahlen verstoßen hätte. Die Verlängerung der Wahldauer von vier auf sechs Jahre hält sich noch im Rahmen der Verfassung.

2. a) § 2 der vier Änderungsgesetze, der von der Landtagsminderheit mit besonderem Nachdruck als mit den Grundsätzen der Demokratie unvereinbar bekämpft wird, bestimmt, daß diese Gesetze am 1. 5. 1956 in Kraft treten. Mit der Wahl dieses Datums sollte erreicht werden, daß die vier Gesetze bereits auf die im Zeitpunkt ihrer Verkündung laufende Kommunalwahlperiode Anwendung finden. Es sollte die Amtsdauer der bei den letzten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen gewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, ehrenamtlichen 1. Bürgermeister und Kreisräte nicht nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen im Jahre 1960, sondern im Jahre 1962 enden. Daß dies der Wille des Gesetzgebers war, ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Landtagsverhandlungen; es war gerade der Streitpunkt bei § 2, ob die vier Gesetze bereits am 1. 5. 1956 in Kraft treten und damit die schon angelaufene Wahlperiode erfassen sollten oder ob ein späterer Zeitpunkt zu wählen und damit die Geltung der Gesetze auf die künftigen Wahlen (ab 1960) zu beschränken sei. Der Landtag hat sich für die erste Lösung entschieden. Sein Wille ist auch hinreichend deutlich zum Ausdruck gekommen. Denn bei der Festlegung des Inkrafttretens der Gesetze auf den 1. 5. 1956 wurde ausdrücklich abgestellt auf die in Art. 18 Abs. 1 Satz 2 und Art. 30 Abs. 1 Satz 1 GWG sowie in Art. 3 Nr. 1 LKrWG enthaltenen Bestimmungen, die besagen, daß die Wahlzeit der neugewählten Gemeinderäte, der ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und der Kreisräte „jeweils an dem der Wahl folgenden 1. Mai“ beginnt.

b) Die Prüfung, ob es verfassungsrechtlich zulässig war, die Amtsdauer der bereits gewählten Kommunalorgane auf diese Weise um zwei Jahre zu verlängern, ergibt:

Nach Art. 2 Abs. 2 BV tut das Volk bei Wahlen seinen Willen unmittelbar kund; bei der Gesetzgebung wird es (vom Volksentscheid abgesehen) durch den Landtag repräsentiert (Art. 5 Abs. 1, 72 Abs. 1 BV). Sache des Volkes ist es also, die kommunalen Vertreter zu wählen, Sache des Landtags, durch Gesetz die Zeitdauer, für die gewählt wird, zu bestimmen. Daraus kann aber keineswegs hergeleitet werden, daß das Parlament befugt wäre, nach Durchführung einer Wahl die Amtsdauer der bereits Gewählten zu verändern. Denn die vom Volk hier unmittelbar getroffene Entscheidung hat zum Inhalt, daß die Vertreter unter den im Zeitpunkt der Wahl festliegenden Voraussetzungen, d. h. auf die in diesem Zeitpunkt gesetzlich bestimmte Dauer, gewählt werden. Diese Entscheidung des Volkes darf vom Parlament nicht nachträglich auf dem Gesetzgebungswege korrigiert werden. Würde man das zulassen, so würde bei einer nachträglichen Verlängerung der Wahldauer durch den Gesetzgeber das Mandat des Gewählten für die überschüssige Zeit nicht auf dem hier allein maßgebenden Willen des Volkes, sondern auf einem gesetzgeberischen Akt beruhen. Das aber wäre mit Art. 2 BV, der unmittelbare Volkswahlen vorschreibt, unvereinbar. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß ja auch das Parlament das Volk verkörpert und dessen Willen wiedergebe. Denn wenn die Verfassung — wie im Falle des

Art. 2 Abs. 2 — die unmittelbare Entscheidung des Volkes vorsieht, ist für eine mittelbare Entscheidung durch seine Repräsentanz kein Raum.

Zu dem gleichen Ergebnis führt auch folgende Erwägung: der Wähler muß, wenn er zur Wahlurne geht, Klarheit darüber haben, welche Bedeutung seiner Stimmabgabe zukommt, also insbesondere auch wissen, auf welche Zeitdauer er wählt. Er muß sich auf das geltende Wahlrecht, das diese Dauer festgelegt hat, verlassen können. Dies erfordert der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 BV), der den Gesetzgeber unmittelbar bindet. Mit diesem Grundsatz wäre es unvereinbar, wenn dem Wähler nachträglich gesagt würde, er habe nicht auf die im Wahlzeitpunkt gesetzlich bestimmten vier Jahre, sondern auf eine ganz andere Zeitdauer gewählt.

Es kann dabei entgegen der Meinung der Landtagsmehrheit auch nicht darauf ankommen, ob die Wähler im März 1956 wußten oder wissen mußten, daß im Landtag die vier Gesetzentwürfe auf Verlängerung der Wahldauer von vier auf sechs Jahre bereits eingebracht waren. Denn der einzelne Wähler kann sich nur an der Gesetzeslage orientieren, wie sie am Tage der Stimmabgabe tatsächlich besteht; wollte man von ihm verlangen, daß er auch Abänderungsentwürfe, die dem Parlament vorliegen, bei seiner Entscheidung berücksichtige, so wäre für ihn überhaupt nicht mehr erkennbar, für welche Zeitdauer er nun eigentlich wählen soll. Es kann auch nicht — wie dies in der Landtagsdebatte geschehen ist — geltend gemacht werden, daß jeder Wähler am 18. 3. 1956 seine Stimme den gleichen Kandidaten nicht nur auf vier, sondern unzweifelhaft auch auf sechs Jahre gegeben hätte. Denn es ist nicht daran zu denken, daß das an diesem Tage zustande gekommene Wahlergebnis nach der damaligen Gesetzeslage nur für vier Jahre maßgebend war, und es geht nicht an, dieses Ergebnis zeitlich mit der Unterstellung zu verändern, daß der Wähler auch mit einer längeren Wahldauer einverstanden gewesen wäre.

Steht somit fest, daß die in § 2 der vier Änderungsgesetze enthaltene Regelung mit dem Verfassungsgrundsatz der Unmittelbarkeit der Volkswahl (Art. 2 Abs. 2 BV) und dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 BV) unvereinbar ist, so bedarf es keiner Erörterung mehr, ob diese Regelung auch unter dem Gesichtspunkt einer unzulässigen „Rückwirkung“ zu beanstanden wäre. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob von dem Grundsatz, daß eine laufende Wahlperiode nicht verlängert werden darf, in einer besonderen Zwangslage eine Ausnahme zugelassen werden kann (vgl. BVerfGE a. a. O.; Hatschek, Deutsches und preußisches Staatsrecht, Band 1 S. 406). Denn im vorliegenden Fall ist ein solcher besonderer Grund, der eine sofortige Verlängerung der Wahlperiode notwendig machen könnte, jedenfalls nicht gegeben.

c) § 2 der angefochtenen Gesetze, der lediglich den Tag des Inkrafttretens ihres § 1 bestimmt, ist eine einheitliche, nicht teilbare Vorschrift. Er läßt sich nicht in verschiedene Rechtsnormen, von denen die eine gültig, die andere hingegen nichtig sein könnte, zerlegen. Eine Möglichkeit, den § 2 etwa nach seinen verschiedenen Auswirkungen (auf vergangene und künftige Wahlen) aufzuspalten und rechtlich verschieden zu behandeln, besteht nicht. Die Vorschrift kann nur im ganzen gültig oder nichtig sein (vgl. dazu auch Geiger in Staats- und verwaltungswissenschaftliche Beiträge, herausgegeben von der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer — 1957 — S. 167/173). Der Verfassungsgerichtshof kann auch nicht den verfassungswidrigen Zeitpunkt 1. 5. 1956 durch ein späteres Datum ersetzen oder den (unveränderten) § 2 durch eine Klausel des Inhalts ergänzen, daß er auf die Gruppe der am 18. 3. 1956 gewählten Amtsträger nicht anwendbar sei. Der Ge-

richtshof würde bei einem solchen Vorgehen in unzulässiger Weise in die Kompetenzen des Gesetzgebers eingreifen. Er hat nur die Möglichkeit, die Verfassungswidrigkeit und damit die Nichtigkeit des § 2 im ganzen festzustellen.

Die Nichtigkeit des § 2 der angefochtenen Gesetze hat nun zur Folge, daß in diesen Gesetzen nicht mehr der Tag bestimmt ist, an dem sie in Kraft treten. Das verlangt aber Art. 76 Abs. 2 BV. Da die Bayer. Verfassung eine dem Art. 82 Abs. 2 Satz 2 GG entsprechende Hilfsbestimmung nicht kennt, bedeutet dies, daß auch § 1 der Gesetze, der — wie dargelegt — inhaltlich mit der Verfassung vereinbar ist, so lange keine Wirkungen entfalten kann, als der Gesetzgeber nicht die ungültige Regelung des bisherigen § 2 durch eine neue verfassungsmäßige Bestimmung über das Inkrafttreten ersetzt. Es muß dem Landtag überlassen bleiben, nunmehr eine solche Regelung zu treffen oder aber den § 1 der Gesetze, sofern er ihn mit ausschließlicher Wirkung für die Zukunft etwa nicht aufrechterhalten will, zur Klarstellung förmlich aufzuheben.

3. Es war somit auszusprechen, daß § 1 der angefochtenen Gesetze mit der Bayer. Verfassung vereinbar ist, § 2 dieser Gesetze hingegen zu ihr in Widerspruch steht und deshalb nichtig ist.

Das Verfahren ist kostenfrei (§ 23 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

gez. Dr. Holzinger	Lechner	Brandl
gez. Hauth	Dr. Eichhorn	Dr. Kolb
gez. Dr. Bohley	Kohler	Dr. Preissler.

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (DBJuVAPO)

Vom 6. März 1958

Auf Grund des § 57 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst vom 21. Juni 1957 (GVBl. S. 213) bestimmt das Bayerische Landespersonalamt:

In Nr. 21 Abs. III der Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (DBJuVAPO) vom 21. Juni 1957 (GVBl. S. 223) werden die Worte „nach Anlage“ gestrichen.

München, den 6. März 1958

Bayer. Landespersonalamt
Der Vorsitzende: Dr. B a e r

Berichtigung

In der Schulordnung für die Höheren Schulen in Bayern vom 17. Mai 1957 (GVBl. S. 105) muß es in § 27 Abs. (2) in der Klammer statt „§ 20“ richtig heißen „§ 21“.

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus



